

TENNISVEREIN ALLMERSBACH IM TAL e. V. (TVA)

Tennis-Verein e. V.
71573 Allmersbach im Tal
Telefon (07191) 5 42 82

Clubhaus: Industriestraße

Satzung

Stand: Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Grundsätze für die Tätigkeit des TVA
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte des Mitglieds
- § 9 Pflichten des Mitglieds
- § 10 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen,
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Vereinsleitung
- § 17 Kassenprüfer/-in
- § 18 Ordnungen
- § 19 Datenschutz
- § 20 Auflösung
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1977 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 270237 eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen: **Tennis-Verein Allmersbach im Tal e.V.**
- (3) Sitz des Vereins ist Allmersbach im Tal.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des TVA

Der TVA verhält sich parteipolitisch, konfessionell und bezogen auf Nationalität und Herkunft neutral. Der TVA lehnt daher jegliche Form von Diskriminierung ab. Der TVA tritt für freiheitliche und demokratische Lebensformen ein.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und

die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (Württ. Tennis-Bund e.V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern,
- Jugendlichen Mitgliedern,
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder sind:

- Einzelmitglieder / Schnuppermitglieder:
 - Erwachsene über 18 Jahre mit eigenem Einkommen
- Familienmitglieder:
 - Ehepartner eines Einzelmitglieds
 - Lebensgemeinschaft mit eigenem gemeinsamen Wohnsitz

(4) Jugendliche Mitglieder sind:

- Einzelmitglieder:
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - Personen ab 18 Jahre bis 26 Jahre, ohne eigenes Einkommen
- Familienmitglieder:
 - Kinder von Einzelmitgliedern oder passiven Mitgliedern unter 18 Jahre oder solche ohne eigenes Einkommen bis maximal 26 Jahre.
 - Die Eltern haften gegenüber dem Verein für ihre minderjährigen Kinder.

(5) Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein wird dem Mitglied die Satzung ausgehändigt.

§ 8 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nach der Gästeregelung benutzen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- (4) Mitglieder unter 16 Jahre dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen; die Ausübung des Stimmrechts ist jedoch weder für sie noch für ihre gesetzlichen Vertreter möglich.

§ 9 Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Alle aktiven, erwachsenen und jugendlichen Mitglieder, die das 16 Lebensjahr vollendet haben, sind nach Vorgabe der Mitgliederversammlung zu Arbeitseinsätzen verpflichtet.

§ 10 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, müssen ihren Beitrag bis 31. Januar des laufenden Jahres überweisen.
- (4) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung, bis maximal das Doppelte des Jahresbeitrages, beschlossen werden.
- (5) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
- (6) Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten müssen, können auf Antrag Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten.
- (7) Jugendliche Mitglieder ab 18 Jahren ohne eigenes Einkommen müssen bis zum 31 März unaufgefordert den Nachweis für die Berechtigung ihrer Beitragsvergünstigung erbracht haben, ansonsten wird der volle Beitrag fällig.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

- (6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. BGB-Vorstand
 - c. Vereinsleitung, bestehend aus BGB-Vorstand und Ressortleiter
- (2) Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Jede/r Amtsinhaber/in des BGB-Vorstandes und der Vereinsleitung kann nach §2 Punkt 6 dieser Satzung, eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Bei Verzicht auf eine Aufwandsentschädigung kann, bei entsprechendem Zeitaufwand, eine Spendenbescheinigung für die Ehrenamtszuschale ausgestellt werden.
- (5) Voraussetzung für die Wahl in ein Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (6) Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar im Laufe des ersten Quartals durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch

Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Allmersbach im Tal oder schriftlich bzw. per E-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2)

- Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens am 8. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Anträge zu Satzungsänderungen müssen bis spätestens 31. Dezember des Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden.

(3) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Wahl des BGB-Vorstandes und der Ressortleiter.
- Die Entgegennahme der Jahresberichte des BGB-Vorstandes, der Ressortleiter und der Kassenprüfer;
- Die Verpflichtung eines/r evtl. eingestellten Geschäftsführers/in
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr;
- Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über alle Anträge von Seiten des Vorstandes und der Mitglieder;
- Auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.
- (8) Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
- (9) Es wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (10) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 15 BGB-Vorstand

- (1) Der Tennis-Verein Allmersbach im Tal e.V. wird vom BGB-Vorstand der bis zu fünf Mitglieder/innen umfasst und der Ressortleiter auf Basis der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung geleitet.

- (2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:

- 1 Vorstand Finanzwirtschaft
- 2 Vorstand Sportbetrieb
- 3 Vorstand Vereinsverwaltung
- 4 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- 5 Vorstand Gesamttechnik

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können mehrere BGB-Vorstandsämter ein und derselben Person übertragen werden.

- (3) Die Vorstände unter Punkt 2 sind alle einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der BGB-Vorstand und die Ressortleiter werden von der Mitgliederversammlung in der Regel auf 2 Jahre durch Handzeichen bestellt. In geraden Kalenderjahren werden die Ressorts gerader Nummer nach § 16 gewählt, bei ungeraden Kalenderjahren wird entsprechend verfahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung im Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der BGB-Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

- (6) Der BGB-Vorstand hat alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, wahrzunehmen.
- (7) Dem BGB-Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des BGB-Vorstandes, der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie die Kontrolle der Ausführung der gefassten Beschlüsse
 2. Die Verfügung über die Mittel im Rahmen der vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung genehmigten Ausgabenbeträge. Er kann außerordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrag von € 500,00, höchstens jedoch bis zum Betrag von € 3.000,00 im Geschäftsjahr anweisen.
 3. Der BGB Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über die wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:
 - die Aufstellung von Haushaltsplänen
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - die Bildung von Arbeitsausschüssen
 - Die Ausführung der gefassten Beschlüsse

Der BGB Vorstand ist mindestens vierteljährlich einzuberufen und beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird das Thema auf die nächste Vorstandssitzung vertagt

Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn ein Drittel des Vorstandes dies verlangt.

§ 16 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem BGB-Vorstands und den Ressortleiter/innen. Die Vereinsleitung ist nach Bedarf einzuberufen und beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsleitungsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des BGB-Vorstandes.

Die Vereinsleitung führt den Verein und verantwortet die Umsetzung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des BGB-Vorstandes,

BGB-Vorstand 1. Finanzwirtschaft

2. Sportbetrieb

3. Vereinsverwaltung

4. Öffentlichkeitsarbeit

5. Gesamttechnik

Ressortleiter 6. Sportwart

7. Jugendleitung

8. Tennisanlage-rot

9. Tennisanlage-grün

10. Schriftführer/Protokoll

11. Mitgliederverwaltung

12. Eventmanager

13. Ältestenrat

14. Öffentlichkeit/Presse/Homepage

15. Technischer Leiter Vereinsheim

16. Hüttendienst - Wirtschaft

17. Hüttendienst Organisation

§ 17 Kassenprüfer/-in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 19 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 20 Auflösung

Bei der Auflösung des Tennis-Vereins Allmersbach im Tal e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Allmersbach im Tal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsportes verwendet werden muss. Alle Formalitäten sind durch den letzten amtierenden Vorstand durchzuführen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.10.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Allmersbach i. Tal, den 14.10.2019